

# Satzung des Fördervereins der Hermann-Allmers Grundschule e. V.

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Förderverein der Hermann-Allmers Grundschule e.V.
- 1.2 Er wird rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Delmenhorst.

## 2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und die materielle Förderung der Hermann-Allmers Grundschule mit dem Ziel, Schüler und Lehrerkollegium ausbildungsfördernd zu unterstützen. Er tut dies durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen kein Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- 2.3 Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- 2.4 Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
- 2.5 Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertreter, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
- 2.6 Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählen die Bemühungen um Informationen über Ziele und Arbeitsweisen der Hermann-Allmers Grundschule.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) alle natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) jede juristische Person
  - c) andere Vereinigungen
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in den Verein. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Neuaufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand, besteht die Möglichkeit der Berufung bei der Mitgliederversammlung. Bei der Aufnahme erhält der Antragsteller einen positiven Bescheid.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
- 3.4 Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand stimmt über die Anträge ab, ggf. erfolgt eine Ergänzung der Tagesordnung.

## 4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) für Eltern von Schülern/innen der Hermann-Allmers Grundschule durch das Ausscheiden des Kindes aus der Hermann-Allmers Grundschule.
  - b) durch eigene Kündigung, wobei diese dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Schuljahres vorliegen muss.
  - c) durch den Tod des Mitgliedes.
  - d) durch Ausschluss.
- 4.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden), oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- 4.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Berufung bei der Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 4.4 Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.
- 4.5 Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch nach Ausscheiden des Schülers/ Schülerin erhalten bleiben.

## 5. Beiträge – Geschäftsjahr

- 5.1 Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## 6. Organe des Vereins

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung

## 7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretendem Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart

Der Verein wird rechtsgeschäftlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende einen Teil der Gemeinschaft darstellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandmitglieder gemäß Abschnitt 7.

- 7.2 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.

- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestimmt, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder, im Sinne des Abs. 7, ein Mitglied, das die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes führt. Dem Kassenswart obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Die/der Kassenswart/in führt die Bankgeschäfte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter online digital. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- 7.5 Der Vorstand beschließt auch über:
1. Aufnahmegesuche (3.2)
  2. Anträge an die Mitgliederversammlung (3.4)
  3. Ausschluss von Mitgliedern (4.3)
- 7.6 Es können jeweils 2 Mitglieder des Lehrerkollegiums der Hermann-Allmers Grundschule an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- 7.8 Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse des Vorstandes enthalten und von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet werden muss.

## **8. Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten.

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Der Vorstand hat mindestens einmal im Schuljahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, fordert.
- 9.2 Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von wenigstens vier Wochen, zu laden. Die Einladungsschreiben werden an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder versendet.

## **10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 10.2 Sie beschließt insbesondere über:
1. Die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  2. Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassensprüfer
  3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge
  4. Einsprüche gegen den Ausschluss
  5. Satzungsänderungen
  6. Auflösung des Vereins

## **11. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- 11.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten Sonderbestimmungen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch das älteste anwesende Mitglied gezogene Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 11.3 Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
- 11.4 Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder einem benannten Mitglied ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

## **12. Rechnungsprüfung**

- 12.1 Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 12.2 Die Kassenprüfer tragen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- 12.3 Die Kassenprüfer bleiben zwei Jahre im Amt. Nach zwei Jahren muss der Wechsel mindestens eines Kassenprüfers erfolgen.

## **13. Auflösung des Vereins**

- 13.1 Bei Auflösung des Vereins führt der gemäß Punkt 7.1 der Satzung im Amt befindliche Vorstand die Liquidation durch. Die Bekanntmachung gem. § 50 BGB erfolgt im Delmenhorster Kreisblatt oder dessen Rechtsnachfolger.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hermann-Allmers Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung in dieser Fassung wurde am 19. September 2012 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.